

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 51/99 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

1. AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
2. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
3. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
4. Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
5. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
6. Landwirtschaftliche Krankenkasse Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,
7. Krankenkasse für den Gartenbau,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,
8. Bundesknappschaft,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegner.



Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2000 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. U d s c h i n g und S c h r i e v e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Oktober 1999 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der nach §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb entsprechend § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30; BSG SozR 1500 § 160a Nr 1 und 5) zu verwerfen. Die Klägerin macht allein den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Diesen hat sie jedoch nicht hinreichend dargelegt. Die Klage ist vielmehr nach ihrem eigenen Vortrag unschlüssig.

Die Klägerin begehrt in der Sache die Feststellung, daß eine separat untergebrachte Außenwohngruppe, die Teil einer als Pflegeheim iS des § 71 Abs 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) anerkannten Pflegeeinrichtung ist, als solche Bestandsschutz aufgrund des Übergangsrechts (§ 73 Abs 3 und 4 SGB XI) genießt. Die Klägerin übergeht dabei die Tatbestandsvoraussetzungen des § 71 Abs 2 SGB XI, die erfüllt sein müssen, um eine Alten- oder Behinderteneinrichtung in ihrer Gesamtheit oder auch nur einen der Pflege gewidmeten (wirtschaftlich und finanziell getrennt zu führenden) Betriebsbereich einer Alten- und Behinderteneinrichtung, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder eines Krankenhauses (vgl Udsching, SGB XI, 1995/96, § 71 RdNr 10, 11; Spellbrink in Hauck/Wilde, SGB XI, 1997, § 71 RdNr 21 bis 23a) als Pflegeheim zu qualifizieren. Eine wirtschaftlich unselbständige Wohngruppe erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 71 Abs 2 SGB XI und kann deshalb als solche auch nicht den Bestandsschutz nach § 73 Abs 3 und 4 SGB XI genießen.

Die hier eigentlich streitige Frage, ob in einer Außenwohngruppe als Teil einer als Pflegeheim anerkannten Pflegeeinrichtung für bestimmte Personen stationäre Pflegeleistungen nach dem SGB XI erbracht werden und von den Pflegekassen zu vergüten sind, betrifft einen anderen Streitgegenstand und würde eine Klageänderung (zB Klage auf Feststel-



lung, daß die von der Klägerin in der Außenwohngruppe geleistete Pflege als vollstationäre Pflege von den Pflegekassen zu vergüten ist oder Klage auf Vergütung der vollstationären Pflege eines Pflegebedürftigen, der in der Außenwohngruppe untergebracht ist) voraussetzen, die in der Revisionsinstanz nicht mehr zulässig ist (§ 168 Satz 1 SGG). Dies führt auch zur Unzulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)